



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Städtebaukunst

Ehlgotz, Hermann

Leipzig, 1921

Einleitung: Wachstum der Städte, Aufgaben des Städtebaues

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79535](#)

Einleitung.

Wachstum der Städte, Aufgaben des Städtebaues.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wohnten kaum 15 Prozent aller Deutschen in Städten; heute ist die Zahl der Städter bereits größer als diejenige der Landbewohner. In den letzten fünf Jahrzehnten hat die Bevölkerung des Landes kaum zugenommen; in den Landorten bis zu 2000 Einwohnern betrug die Zunahme nur 1 Prozent. In den Mittelstädten bis zu 100000 Einwohnern finden wir eine Vermehrung um 160 Prozent, in den Großstädten über 100000 Einwohner eine solche von 230 Prozent. Dieser gewaltige Aufschwung der deutschen Städte hat ebenso wie in der deutschen Technik wie in der Verwaltungspraxis ein besonderes Arbeitsgebiet geschaffen, das zwar nicht völlig neu, aber doch mit vielen neuen Begriffen vereinigt ist, so daß man es als eine moderne Erscheinung ansprechen muß, nämlich das Gebiet des Städtebaus, der Stadterweiterung. 1921

Dem Städtebau fällt die Aufgabe zu, dem Bevölkerungszuwachs der Städte Wohngelegenheit zu schaffen. Der Städtebau bereitet den allgemeinen Boden vor, auf welchem sich die bauliche Einzeltätigkeit entfaltet; er schafft die örtlichen Vorbildungen, welche für das bürgerliche Wohnen, den städtischen Verkehr, die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten vorhanden sein müssen; er stellt den Rahmen auf, welcher die miteinander wetterfernden und sich behauptenden Einzelbestrebungen umfaßt, das Programm, nach welchem sich die private und öffentliche Bautätigkeit sowie der große und kleine Verkehr zu richten haben.

Der Städtebau bildet eine Art Mittelglied zwischen Hoch- und Tiefbau. Er greift in größere Gebiete der Architektur und des Bauingenieurwesens ein. Der moderne Städtebau in seiner Mannigfaltigkeit hat einerseits den ästhetischen Anforderungen der Architektur Rechnung zu tragen, wie er andererseits auf den konkreten Bedingungen des städtischen Tiefbaues fußt. Städtebau und Architektur verhalten sich etwa zueinander, wie die

Grundrissplanung eines Hauses zu seiner architektonischen Gestaltung. Der zweckmäßigen Verteilung der einzelnen Räume im Hause entspricht die Verteilung der Wohn-, Industrie- und Erholungsgebiete in der Stadt, der Verbindung der Zimmer durch Gänge und Treppen die Anordnung der Verkehrsanlagen. Und wie bei der Grundrissgestaltung des Hauses das dem Architekten vorschwebende Bild von der künstlerischen Erscheinung der Räume selbst mitbestimmend auf seine Planung wirkt, so wird auch der Städtebauer unwillkürlich in der Führung seiner Straßen und der Ausbildung seiner Plätze von der Art beeinflusst, wie er sich den späteren Ausbau seines Straßennetzes denkt.

Die Aufgaben des Städtebaues sind demnach volkswirtschaftlicher, hygienischer, verwaltungsrechtlicher sowie gesetzgeberischer und nicht zum geringsten Teile künstlerischer Natur.

In volkswirtschaftlicher Hinsicht handelt es sich darum, die Wohnungen derart zu beschaffen, daß ihre Kosten in angemessenem Verhältnis zum Einkommen der für dieselben bestimmten Bevölkerungsschichten stehen. Zwischen Wohn- und Arbeitsstätten ist für günstige Verkehrsverbindung Sorge zu tragen. Die Kosten für Straßen- und Kanalisationsbauten, für öffentliche Plätze und Anlagen sind so niedrig wie möglich zu halten. Eine gerechte Verteilung dieser Kosten ist zu erstreben.

Die Hygiene hat die Aufgabe, die Gefahren zu beseitigen, welche durch das Zusammenwohnen der Menschen für die menschliche Gesundheit entstehen können. Der Boden, auf welchem wir wohnen, die Luft, welche wir atmen, das Wasser, welches wir gebrauchen, muß rein gehalten werden. Wir müssen unsere Wohnungen und uns selbst ausreichend belichten und besonen lassen können, wir müssen andererseits bei großer Hitze über schattige Spazierwege und Erholungsplätze verfügen.

In bau- und verkehrstechnischer Hinsicht sind naturgemäß dem Städtebau die meisten Aufgaben gestellt. Jede Stadterweiterung kann nur auf Grund eines vorher aufgestellten Bebauungsplanes erfolgen, durch welchen für die Gesamtheit des Baugebietes in erster Linie die Hauptverkehrs- und Straßenzüge festgestellt werden müssen. Der Umfang des Baugebietes ist mit Rücksicht auf die zu erwartende Einwohnerzahl festzulegen. Die Art der Bebauung ist festzusetzen; es ist zu bestimmen, ob geschlossene, offene Bebauung oder Reihenbau vorzusehen ist,

welcher Teil eines Baugrundstückes bebaut werden darf, welche Höhen, welche Stockwerkszahlen in Beziehung zu den Straßenbreiten zugelassen werden sollen. Entsprechend dem Charakter der Stadt ist das Gebiet der Stadterweiterung in Geschäfts- und Wohnviertel, in Fabrikviertel einzuteilen; es sind sowohl Viertel für billige Kleinwohnungen (Kleinwohnungsviertel) als auch solche Viertel zu schaffen, in welchen wohlhabende Leute sich ihren Ansprüchen entsprechende Einzelhäuser erbauen können (Landhausviertel). Die Straßen sind je nach ihrer Bedeutung im Stadtplan als Haupt- oder Wohnstraßen verschieden auszubilden. Ungünstige Durchschneidungen des Privateigentums, wodurch schwer bebaubare Grundstücke entstehen, sind bei den Straßenführungen möglichst zu vermeiden. Die Ausmaße der Baublöcke sind davon abhängig, ob wir einen Block in offener, geschlossener Bauweise oder Reihenhausbauweise, mit Kleinwohnungen, mit Wohnhäusern für den Mittelstand oder die oberen Zehntausend bebauen wollen; sie sind abhängig von der Art der Bebauung mit Geschäftshäusern, mit Häusern für gewerbliche Betriebe oder mit Fabriken.

In gesetzgeberischer und verwaltungsrechtlicher Hinsicht sind umfangreiche Arbeiten zu leisten. Zunächst ist gesetzlich das Enteignungsrecht jenes Geländes für die Gemeinden erforderlich, welches für Straßen, Plätze, öffentliche Anlagen, Stadtbahnen notwendig ist. Um eine zweckmäßige Bebauung des auf die Straßen stoßenden Baugeländes zu erzielen, ist die zwangswise Umlegung des Baugeländes zu fördern. Sehr wichtig für den Städtebau ist ein Fluchliniengesetz, welches die Feststellung der Bebauungspläne regelt und ihre Durchführung sichert. Durch Gesetze gegen die Verunkrautung von Ortschaften und Landschaften ist den Forderungen Rechnung zu tragen, welche in ästhetischer und kunsthistorischer Hinsicht bezüglich des Bestandes der Ortschaften und Landschaften zu erheben sind. Ganz besonders wichtig sind die Bauordnungen. Abgesehen von der Sicherheit, welche die Bestimmungen einer Bauordnung in konstruktiver Hinsicht und gegen Feuersgefahr bewirken sollen, ist durch die Bauordnung das Maß der Bebauung in horizontaler und vertikaler Hinsicht vorzuschreiben; für das gesundheitliche und wirtschaftliche Wohl der Bevölkerung ist Sorge zu tragen. Für das Zentrum einer Stadt wird man andere Bebauung und im Hinblick hierauf

andere Konstruktionserfordernisse zulassen und vorschreiben als in den Außengebieten einer Stadt; dasselbe gilt für die Fabrikgebiete, für die Kleinwohnungsgebiete. Die Bauordnungen für Städte sind auf anderer Grundlage zu entwerfen als jene für kleinere Orte oder ländliche Ansiedelungen.

Aber würde man alle besprochenen Grundsätze beim Städtebau beobachten, so würde man wohl nur von einem zweckmäßigen Städtebau, nicht von einer Städtebaukunst sprechen können. Das Nützliche ist an sich noch nicht schön, das Zweckmäßige hat mit Kunst zunächst noch nichts zu tun. Beide bilden nur die Grundlage, auf der das Schöne überhaupt erst aufgebaut werden kann. Die Städtebaukunst soll in der Stadtanlage unter Verwertung der kulturellen Errungenschaften der Zeit und des Landes den vollkommensten und schönsten Ausdruck erblicken.

Erst dann wird das Gebilde der Stadt die gesamte Tätigkeit, insbesondere das geistige und künstlerische Leben seiner Bewohner, widerspiegeln.